

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 21. September 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 121 R. G. Bl., Nr. 27 Pr. G. S., Allerhöchster Erlaß zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes usw., S. 275; Beschreibung der neuen Darlehnsfaisenscheine zu 20 Mark, Verordnung über Eier, S. 276; Fischereiaufsicht, Geldlotterie der Kommission für Trabrennen in Berlin, Befehung der kath. Pfarrei Rumplich, Nachforschung nach einem Einbrecher, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 277; Bestrafung der Verbreitung unwahrer Gerüchte, Beitritt zum Giroverband Schlesien, Handelsverbot, Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, S. 278.

Sonderbeilage: Bestandshebung usw. von Weiden usw.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weingorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

540. Die Nummer 121 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6458 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, vom 2. September 1918.

Preussische Gesetzsammlung.

541. Die Nummer 27 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11680 eine Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, vom 9. August 1918,

Nr. 11681 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 2. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 123) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., vom 20. August 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

542. Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahn-

anleihegesetzes vom 2. Juli d. J., daß die Leitung des Baues und demnach auch des Betriebes 1. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Rattowitz, 2. der stillen Verbindungsbahn in der Nähe von Waldhausen bei Hannover der Eisenbahndirektion in Hannover und 3. der Verbindungen von dem neuen Rangierbahnhofe Bremberg nach dem Rangierbahnhofe Ralk Nord und der Südbrücke bei Cöln der Eisenbahndirektion in Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll 1. für die Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes, die stillen Verbindungsbahn in der Nähe von Waldhausen bei Hannover sowie die Verbindungen von dem neuen Rangierbahnhofe Bremberg nach dem Rangierbahnhofe Ralk Nord und der Südbrücke bei Cöln, 2. für die zweiten Gleise auf den Strecken (Stettin) Pommerensdorf—Kavelwisch, Pyrmont—Himmighausen (soweit preussisches Staatsgebiet in Frage kommt), Insterburg—Tilsit, Vartenstein—Korschen—Rastenburg—Sol-

dap, Thorn Hauptbahnhof—Thorn Stadt, Bronsfeld—Sommerweiler, ferner für die Ergänzungen der Bahnanlagen auf der Strecke Gerolstein—Bronsfeld sowie für das fünfte und sechste Gleis auf der Strecke Hohenbühberg—Merdingen—Gresfeld-Binn, soweit das Entgeltungsrecht bei diesen Ausführungen nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einem früheren landesherrlichen Erlaß Platz greift. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 20. August 1918.

923. Wilhelm R.

gegegeg. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

543. Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark

vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20 M. in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien, ein Streifen aus purpurnen, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9×14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein $\frac{1}{2}$ cm breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefasst, der in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein“ enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzelle „Zwanzig Mark“ in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitensfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20“, darunter links einen Ballastkopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ori und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bismarckshausen Berge Müller Noelle
Lübke Springer Lütner v. Drenkmann Wiede

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zierleisten eingefasst, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung“ in Quadraten ange-

bracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20“ ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Felde der unteren Randleiste steht auf einem Punktmuster die Strafanndrohung in dem Wortlaut:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“.

Der Druck der Rückseite ist zusammengeseht aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Mark Darlehnskassenschein Mark“. Im Hauptfelde links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Querseldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20“ sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Mark“.

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

544. Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) bestimme ich daher:

I. Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungs-schuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Ueberflüßiger) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelsüblichen Preis frei absetzen.

II. Ueberflüßiger sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pf. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Berlin W 8, den 13. September 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Oeffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Ausgegeben Oppeln, den 21. September 1918.

1918.

Hierzu eine Sonderbeilage vom 21. September 1918 enthaltend Steckbriefe usw.

Verlautmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Montag nachmittags 5 Uhr der Amtsblattstelle zuzufenden

Gerichtliche Angelegenheiten.

1. Zwangsversteigerungssachen.

Die nachstehend unter Nr. 727 bis 730 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen, oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

727. Domb. Das in Domb belegene, im Grundbuche von Domb Band VII Blatt Nr. 246 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bergmanns Johann Gawlik und dessen Ehefrau Pauline, geborenen Wötterzlo, in Agneshütte als Mitigentümer je zur Hälfte eingetragene Grundstück am **10. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 58.

Das Grundstück Blatt 246 Domb, Hofraum usw. nördlich vom Dorfe mit Gebäuden, Agnes-

straße 19, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 867/27, hat bei einer Größe von 12 a 85 qm einen Gebäudesteuermutzungswert von 1320 Mark, Grundsteuer Mutterrolle Artikel 309, Gebäudesteuerrolle Nr. 342.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 1918 in das Grundbuche eingetragen.

Rattowitz, den 6. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

728. Schönwald. Am **12. Februar 1919, vormittags 11 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 55, das im Grundbuche von Schönwald Band IV Blatt 154 (eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Mobeltischler Josef Gebulla in Schönwald eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus mit Laden, Hofraum mit Hausgarten nebst abgef. Abort und Schwarzbiehhäuschen, Haus Nr. 256 und 258, Gemarkung Schönwald, Kartenblatt 40 Parzelle 9, 17, 6 a 78 qm groß, Grundsteuer Mutterrolle Art. 145, Nutzungswert 60 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 199, 6 R. 30/15.

Gleiwitz, den 5. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

729. Zaplocie. Am **23. November 1918, vormittags 10 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, das im Grundbuche von Zaplocie, Kreis Rattowitz, Band IV Blatt Nr. 27 (eingetragene Eigentümerin am 31. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Frau Dr. med. Maria Reintoch, geb. Schefel, in Myslowitz) eingetragene Grundstück, bedautes Grundstück, Gemarkung Myslowitz, Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 248, 249, 250, 689/247, 690/247, 253, 1106/251, 63, 49 a groß, Reinertrag 2,11 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 218, Nutzungswert 1107 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 154.

Amtsgericht Myslowitz, 5. 9. 1918.

730. Zaplocie. Am **23. November 1918, vormittags 10 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, das im Grundbuche von Zaplocie, Kreis Rattowitz, Band II Blatt Nr. 48 (eingetragene Eigentümerin am 4. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Frau Dr. med. Maria Reintoch, geb. Schefel,

in Myslowitz) eingetragene Grundstück, „Hofraum bebaut“, Gemarkung Myslowitz, Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 1171/264, 24,45 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 906, Nutzungswert 2557 M., Gebäudesteuerrolle Art. 561.

Amtsgericht Myslowitz, 4. 9. 1918.

731. Radzionkau. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **14. November 1918, vormittags 10 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 38, versteigert werden die Eigentümershälfte der Petronella Stempelowski an dem im Grundbuche von Radzionkau Blatt Nr. 428 (eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Frau Häuer Petronella Stempelowski, geb. Silba, und Frau Oberhäuer Marianna Olschyska, geb. Stempelowski, in Radzionkau) eingetragenen Grundstücke, Kirchberg Nr. 15 im Dorfe belegen, Gemarkung Radzionkau, Kartenblatt 7 Parzelle 123, 124, 5 a 73 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 405, Nutzungswert 165 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 150, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Abort, Hofraum und Hausgarten.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Rechte des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Larnowitz, den 2. September 1918

Königliches Amtsgericht.

732. Rudnik. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **25. November 1918, vormittags 10 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, versteigert werden das im Grundbuche von Rudnik Band III Blatt Nr. 78 (eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schneider Anton Koplanek in Rudnik) eingetragene Grundstück, Gemarkung Rudnik, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 99, 105; 44 a 60 qm groß, Reinertrag 2,84 Taler, Grundsteuermutterrolle Artikel 160, Nutzungswert 45 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 92.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit

sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Kattbor, den 5. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

733. Ober Rydultau. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Ober Rydultau belegenden, im Grundbuche von Ober Rydultau Band I Blatt Nr. 28 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Berginvalidenfrau Marianna Kustel, geb. Gebulla, in Ober Rydultau eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am **7. November 1918, vormittags 10 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 25, versteigert werden.

Das in der Gemarkung Charlottegrube, Dorfstraße belegene Grundstück, Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 840/66, 841/105, besteht aus Acker am Dorfe, Hofraum im Dorfe, Wohnhaus und Hausgarten, Schuppen, ist 6 ar 42 qm groß und mit 0,01 Taler Reinertrag zur Grundsteuer und 240 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Art. 24, Gebäudesteuerrolle Nr. 30.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rybnik, den 9. September 1918.
Königliches Amtsgericht.

2. Konkursfachen.

784. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Denschemiekers Peter Jäkra aus Nieder Rydultau wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Rybnik, den 9. September 1918.
Königliches Amtsgericht.

785. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Cytronowelsky in Oppeln ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den **8. Oktober 1918, vorm. 10 Uhr**, Zimmer Nr. 20, anberaunt. Königl. Amtsgericht Oppeln, den 9. September 1918.

786. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Moritz Roth in Hindenburg OS, Bahnhofstr. 7, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den **15. Oktober 1918, vormittags 11 Uhr**, vor dem Königlichen Amtsgericht in Hindenburg OS, anberaunt. 4 N. 23/15. Hindenburg OS, den 9. September 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichtes.

787. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der am 10. Juni 1915 in Leschütz in verstorbenen **Freifrau von der Tann** soll die Schlußrechnung erfolgen. Es sind dazu 1811 M. verfügbar, wovon jedoch noch die Gerichts- und Verwaltungskosten, sowie die Kosten für die Veröffentlichung abgeben. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 1889,25 M., darunter 574,50 M. bevorrechtigte. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberlei des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Rybnik, den 10. September 1918.

Der Konkursverwalter Eugen Wagner.

5. Güterrechtsregisterfachen.

788. Im Güterrechtsregister ist heute Seite 307 eingetragen worden: Ferdin. Johann, Häner, und Albine, geborene Plusczyk, beide in Ramin. Durch Vertrag vom 27. Juni 1918 ist das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Amtsgericht Beuthen OS, den 9. Sept. 1918.

789. In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 13 bei den Ehegatten Wiegla Albert, Häuserauszügler in Eißlau und Baulne, geborenen Krážíšlowsky, eingetragen worden, daß durch Vertrag vom 29. August 1918 die Ver-

waltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen ist.

Amtsgericht Bauerwitz, den 4. September 1918.

7. Vorladungen und Aufgebote.

712. Öffentliche Ladung.

1. Der Paul Schweda aus Groß Patšchin, ebenda geboren am 20. Juni 1893,
2. der Johann Krážíšl, zuletzt in Tost wohnhaft, geboren am 17. Juli 1893 in Dratsche,
3. der Karl Oskar Kóšner, zuletzt in Tost wohnhaft, geboren am 11. Oktober 1894 in Tost,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G. B.

Dieselben werden auf den **8. Januar 1919, vormittags 9 Uhr**, vor die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Gleiwitz, Klosterstraße 10, Zimmer Nr. 108, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Landratsamt in Gleiwitz über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

Gleiwitz, den 23. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

740. Öffentliche Ladung.

1. Der August Ewentz, zuletzt wohnhaft in Przeginka, Gut, geboren daselbst am 20. 5. 94,
2. der Johann Flokelt, zuletzt wohnhaft in Gut Jasten, geboren daselbst am 13. 8. 94,
3. der Augustin Maucha, zuletzt in Ober Gersno, Gut, wohnhaft, geboren daselbst am 15. 2. 94,
4. der Johann Sleziona, zuletzt wohnhaft in Baarkowka, geboren daselbst am 30. 8. 94,
5. der Alois Wídera, zuletzt wohnhaft in Baband, Gut, geboren daselbst am 15. 7. 94,
6. der Paul Peter Erfurt, zuletzt wohnhaft in Bientenzig, geboren daselbst am 28. 6. 94,
7. der Viktor Kuska, zuletzt wohnhaft in Račowitz, geboren daselbst am 6. 6. 94,
8. der Paul Keil, zuletzt wohnhaft in Groß Schierakowitz, geboren daselbst am 4. 8. 94,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des

Bundesgebiets aufgehalten zu haben, — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G. B.

Dieselben werden auf den **15. Januar 1919, vormittags 9 Uhr**, vor die I. Strafkammer des Königl. Landgerichts in Gleiwitz, Klosterstraße 10, Zimmer Nr. 108, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landratsamt in Gleiwitz über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärung verwurteilt werden.

Gleiwitz, den 7. 9. 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

741. Aufgebot. Die unverheiratete Anna Kafassil in Medzno, Kreis Pleß, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Siehr in Pleß, hat beantragt, ihre Schwester, die unverheiratete Marianna Kafassil, geboren am 5. Dezember 1876 in Medzno, Kreis Pleß, zuletzt wohnhaft in Wotow, Kreis Pleß, für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschollene wird, falls sie

noch lebt, aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **9. Mai 1919, vormittags 10 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Amtsgericht R. Tolat, 7. 9. 1918.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

742. Der für das Jahr 1918 der Händlerin Johanna Guzy aus Cierwionka unterm 16. Februar 1918 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 1921 zum Handel mit Geflügel, welcher der Inhaberin angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 7. September 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

545. Die staatliche Fischereiaufsicht auf dem Oberstromen ist von km 20 bis km 52,12 dem Strommeister Doberleit in Ratibor und von km 77 bis km 96,93 dem Strommeister Wenkloff in Cosel rückwirkend vom 1. Oktober 1917 ab übertragen worden.

Oppeln, den 13. September 1918.

Der Regierungspräsident.

546. Dieziehung der fünften Reihe der Kommission für Trabrennen in Berlin N. W. 6 durch die Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — IIo 2540/12 und 3187 — bewilligten Verlotterung ist mit ministerieller Genehmigung auf den 2. und 3. Mai 1919 festgesetzt worden.

Mit dem Loserbetrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Oppeln, den 14. September 1918.

Der Regierungspräsident.

547. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Nimptsch ist infolge Verzichtes ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu befehlen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 14. September 1918.

Der Regierungspräsident.

548. Der berufslose Vincent Schombara aus Lipine, 34 Jahre alt, 1,62 m groß, untersehter Gestalt, dunkelblonde Haare, Stirn niedrig, Nase gewöhnlich, blonder Schnurrbart, Kinn breit, Gesicht oval, Sprache deutsch und polnisch, ist flüchtig. Er ist dringend verdächtig, an dem Eisenbruchsdiebstahl bei dem Häuteninspektor Schmieber in Lipine beteiligt gewesen zu sein.

Ich fordere zur Nachforschung nach Schombara auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der ihn ermittelt und festnimmt oder seine Festnahme veranlaßt.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung befehle ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Die Festnahme ist dem Untersuchungsrichter I beim Landgericht in Beuthen OS. zu (7) 10 Z. 862/18 (358) mitzutellen.

Oppeln, den 17. September 1918.

Der Regierungspräsident.

549. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Trenkau, Schlegenberg, Blümsdorf, Schweißdorf, Kreuzendorf, Roben, Sabtschütz, Königsdorf, Belken's und Verndau im Kreise Grottschütz, Dirschelnitz und Wachtel-Kunzendorf im Kreise Neustadt OS.,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzusetzen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehängt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gen-

darmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaussäher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 25. November d. Jz. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 18. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

550. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Änderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Wer ein zur Beunruhigung der Bevölkerung geeignetes Gerücht ausstretet oder unbefugt weiterläßt oder verbreitet, wird, auch wenn er dabei die Wahrheit des Gerüchts bezweifelt oder bestrittet, sofern nach bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 3. Meine Bekanntmachung vom 21. November 1914 hebe ich hiermit auf.

Breslau, den 8. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

551. Bezugnehmend auf die in Stück 36 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. September 1912 veröffentlichte Bekanntmachung des Groverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Realie Beobachtungen und Abnähm dem Groverbande Schlesien betreteten sind.

Breslau, den 7. September 1918.

Der Vorstand des Groverbandes Schlesien.

552. Der Kleider- und Schuhwarenhändler Franz Soffart hierseits hat sich in seinem Geschäftsbetriebe Unregelmäßigkeiten zuschulden

kommen lassen und dadurch seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfsargetan. Gemäß § 1 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und Ziffer 1 der Ausführungsanweisung hierzu vom 27. September 1915 ist dem Genannten deshalb die Ausübung des Handelsgewerkes bis auf weiteres untersagt worden.

Neustadt O.S., den 13. September 1918.

Die Polizeiverwaltung.

553. Die bargeldlose Zahlung, eine Forderung der Stunde!

Die Verebelung der Zahlungssitten steht an Bedeutung in nichts nach der Goldsammelbewegung oder der Kriegsanleihepropaganda; denn „der einzige Vorsprung, den England sich vor unserer Geldwirtschaft im Kriege bewahrt hat, liegt auf dem Gebiete des Umlaufs der papierernen Zahlungsmittel.“ Diesen in München gesprochenen Worten ließ der Reichsbankpräsident unmittelbar darauf die Tat folgen; er rief am 2. Mai d. J. eine Organisation der Werbearbeit für den bargeldlosen Zahlungsverkehr über ganz Deutschland ins Leben, welche die Unterstützung sämtlicher Reichs- und Staatsbehörden, sämtlicher Bundesregierungen und einer Reihe von maßgebenden Privatverbänden und Instituten gefunden hat. Die neue Organisation wendet sich jetzt an alle Kreise der Bevölkerung mit der Bitte, durch die Abkehr von veralteten Zahlungsgewohnheiten und den Uebergang zu edleren Zahlungssitten die Lücke schließen zu helfen, welche in der deutschen Rüstung noch klopft! Ein Plakat soll der Allgemeinheit das Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs veranschaulichen und jeden daran mahnen, sich ein Konto bei einem Geldinstitut oder dem Postcheckamt errichten zu lassen und dort alles nicht benötigte Bargeld einzuzahlen; er schafft sich dadurch selbst den größten Vorteil und stärkt obendrein die deutsche Geldwirtschaft. Nähere Auskunft über Wege und Ziele der Organisation erteilen die Zentralstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Berlin C 19, Adlerstr. 9 und die allerorten als Landes-, Provinzialstellen oder Ortsgruppen errichteten Organisationen.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. S. R. 21.

Ortstreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Erlaß des k. k. Reichlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stod und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenstienen, Weidenrinde, Weidenfläbe und Weidenispigen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopsweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt¹⁾.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopsweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Auktäner, die eine schriftliche Erlaubnis zum Auktäuf von der Kriegsamtsstelle, in deren Bezirk der Auktäuf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Auktäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopsweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Auktäenern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a).
3. Weidenstienen sowie Weidenispigen aus der Stienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a.
4. Weidenstuden an die Rinder-Einkäufgesellschaft m. b. S., Berlin, Meyerbeerstraße 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Auktäener.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a, erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stod und Weidenstöcke auf dem Stod unterliegen einer Meldepflicht.

¹⁾ Trachsen, Spornen, Schülen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldedfrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldedfrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 31. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erlassen.

§ 9.

Meldefarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldefarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. A. R. A. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldefarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldefarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldefarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Über Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Bauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbrieife und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind*), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr) und Weiden, Nr. G. 1023/3. 17. A. R. A. vom 1. April 1917.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstäben, Weidenstrauch sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzler (Weidenzüchter). Pflanzler im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Pflanzbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzler ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H.	bei Grundpreis bis zu 5 M für 50 kg.
15 "	" " " " 15 " " 50 "
10 "	" " " " über 15 " " 50 "

Bei Weidenstüben, Weidenabfall, Weidenstienen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzler oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Frucht, An- und Abfuhr (Lohnfracht) ab Verladestation des Pflanzers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

§ 12.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).	für je 50 kg
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr), Korbrohr, Malakkarrohr, hart und weich	
a) bis 10 mm Ø	175,00 M
b) über 10 mm Ø	125,00 "
2. Pедdig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm Ø	250,00 "
b) 3 mm bis 10 mm	200,00 "
c) über 10 mm Ø	150,00 "
3. Pедdig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm Ø	275,00 "
b) über 3 mm bis 10 mm Ø	220,00 "
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	800,00 "
5. Rohrstienen (Winkelrohr) über 4 mm breit bis 2 mm stark	300,00 "
6. Rohrstienen, Korbstienen	200,00 "
7. Rutenast	40,00 "
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Pедdigenden)	20,00 "

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnen Stelle) gemessen.

II. für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlante, gesunde Kultur- schälweiden	Klasse II. Geringere ein- jährige Weiden, einschl. der wild- gewachsenen, so- wie zweijährige, schlanke g. junge Schälweiden	Klasse III. Geringere zwei- und mehrjährige Weiden die sich zum Storbilch en- eignen, einschl. der Stöcke
	M	M	M
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stoß liefert, unsortiert*).	Für 50 kg	Für 50 kg	Für 50 kg
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge . . .	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge . . .	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge . . .	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge . . .	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 M.			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend	33,00	—	—
mit Längenangabe:			
a) 40 bis 60 cm	62,00	} 30,00	} 15,00
b) über 60 bis 80 cm	52,00		
c) = 80 = 100	45,00		
d) = 100 = 130	39,00		
e) = 130 = 160	34,00		
f) = 160 = 200	30,00		
g) = 200 cm	25,00	} 23,00	
		} 19,00	

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 M zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*).	Für 50 kg
a) abgewipfelt bis 27 mm Ø (20 cm über dem Stammende gemessen) . . .	4,50 M
b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Ø	3,00 "
c) unsortiert, abgewipfelt	3,75 "

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

* Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorstellt, muß es der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke.

für je 50 kg

- | | |
|---|--------|
| a) abgemispelt, bis 27 mm \varnothing (20 cm über Stammende gemessen) | 6,50 M |
| b) nicht abgemispelt, auch unfortiert und über 27 mm \varnothing | 5,00 " |
| c) unfortiert, abgemispelt | 5,75 " |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke

- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|---------|
| a) bis 15 mm Stärke | } gemessen 20 cm über dem Stammende | 15,00 M |
| b) über 15 bis 18 mm Stärke | | 14,00 " |
| c) " 18 " 27 " | | 13,00 " |
| d) " 27 " 32 " | | 10,00 " |
| e) " 32 mm Stärke | | 8,00 " |

4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 M zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden aus dem Stock und Weidenstöcken aus dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| bei Weiden der Klasse I | um 60 v. S. |
| II | 70 v. S. |
| III und Weidenstüben | 75 v. S. |

IV. für Weidenstienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außenteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

- | | | |
|--|--------------|----------|
| a) 1 1/2 mm stark | für je 50 kg | 170,00 M |
| b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark | " 50 " | 140,00 " |
| c) " 2 1/2 " 4 mm stark | " 50 " | 100,00 " |

V. für Weidenstienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernstienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.

- | | | |
|--|--------------|----------|
| a) bis 1 1/2 mm stark | für je 50 kg | 100,00 M |
| b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark | " 50 " | 85,00 " |
| c) " 2 1/2 " 4 mm stark | " 50 " | 60,00 " |

Für Stienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M für je 50 kg zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kantens für Spiralweiden.

für je 50 kg 130,00 M.

VII. Weidenstienen und Abschnitte aus Stienenherstellung, Weidenstranch (Zopfstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall.

für je 50 kg
3,00 M

IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken.

- | | |
|---|--------|
| 1. frische feuchte Rinde | 2,00 " |
| 2. lufttrockene Rinde | 6,00 " |
| 3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt | 8,00 " |
| 4. Rinde von Weidenstöcken | 4,00 " |

§ 13.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königsröder Str. 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

Preßlau, den 21. September 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.